



Elterninformation zur Medikamentenvergabe

Kranke Kinder gehören nicht in die Einrichtung.

Für die Regelungen bei Krankheit ist für uns das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Häufig ist es dennoch notwendig, während des Aufenthaltes in der Einrichtung, Ihr Kind mit Medikamenten, wie z.B. Tabletten und Säften, zu versorgen.

Diese dürfen wir ausschließlich nur dann verabreichen, wenn die Gabe dieser Medikamente, dazu zählen auch homöopathische Mittel, nicht **vor** oder **nach** dem Besuch der Einrichtung zu gewährleisten ist.

Medikamente dürfen **nur** nach Anweisung des Arztes und Bevollmächtigung der Eltern von den Fachkräften der Einrichtung verabreicht werden.

Dazu ist **der Vordruck der AWO „Ärztliche Verordnung“** zu nutzen.

Diesen Blanko-Vordruck erhalten Sie bei Ihrer Einrichtungsleitung oder auf unserer Internetseite.

Bei der Medikamentenvergabe ist besonders folgendes zu beachten:

- bei einer Veränderung der Medikation sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung **unverzüglich** darauf hinzuweisen
- die Eltern müssen das benötigte Medikament in entsprechender Dosis der Einrichtung zur Verfügung stellen
- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Beipackzettel und der noch gültigen Mindesthaltbarkeit dem/der Mitarbeiter*in ausgehändigt werden

Medizinische Maßnahmen wie Injektionen oder Ähnliches dürfen von den Mitarbeitern*innen nicht durchgeführt werden!